

**Schulordnung
für die Musikschule der Stadt Niederkassel
vom 02.07.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2033) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Satzung als Neufassung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Niederkassel beschlossen:

**§ 1
Aufgabe**

Die Musikschule der Stadt Niederkassel soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und entsprechend ihren Möglichkeiten und ihrer Begabung fördern. Sie soll durch eine breit angelegte Ensemblearbeit das gemeinsame Musizieren ermöglichen und zur Teilnahme und Mitwirkung in Musiziergruppen anregen. In ihrer Veranstaltungsarbeit mit Schülern, Lehrkräften und Gästen sowie dem Austausch mit regionalen und überregionalen Institutionen, die im Bereich der Musikerziehung tätig sind, leistet sie ihren Beitrag zum Kulturleben der Stadt. Die Vorbereitung auf ein Musikstudium kann in die Ausbildung mit einbezogen werden.

**§ 2
Aufbau**

- I.** Die Musikschule gliedert sich in folgende Unterrichtsbereiche:
1. Elementarunterricht
 - a) Musikpavillon (Eltern- Kind- Gruppe)
Alter: in der Regel 3 Jahre
 - b) Musikalische Früherziehung
Alter: in der Regel 4 –6 Jahre
 2. Instrumental- und Vokalunterricht
 3. Ballett und Tanz
 4. Ensemble- und Ergänzungsfächer

II. Die Ausbildung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Elementarunterricht

- a) Der Musikpavillon soll bei Kleinkindern durch musikalisches Spiel, Singen und Tanz die Freude an Klang, Rhythmus und Bewegung wecken. Der Unterricht findet in Gruppen bis 10 Kindern einmal wöchentlich statt und dauert jeweils 45 Minuten.
- b) In dem zweijährigen Unterricht wird den noch nicht schulpflichtigen Kindern (in der Regel 4 – 6-jährig) unter Berücksichtigung speziell für diese Altersstufe entwickelter Lernprogramme auf spielerische Art und Weise die Musik näher gebracht. Damit wird ein wichtiger Grundstein für das Erlernen eines Instruments gelegt. Der Unterricht findet in Gruppen mit etwa 12 Kindern einmal wöchentlich statt und dauert jeweils 60 Minuten.

2. Instrumental- und Vokalunterricht:

(keine Altersbegrenzung)

- a) Gruppenunterricht: wöchentlich 1 Unterrichtseinheit á 45 min.
Wenn aus pädagogischen Gründen erforderlich, kann die Gruppe innerhalb der vorgesehenen Unterrichtszeit geteilt werden. Eine Entgeltermäßigung entfällt.
- b) Keyboardgruppen (ab 4 Teilnehmern): wöchentlich 1 Unterrichtseinheit á 45 min.
- c) Einzelunterricht: wöchentlich 1 Unterrichtseinheit á 30 oder 45 min.

3. Ballett und Tanz

- a) Ballettvorbereitung: Kinder ab 4 Jahren werden spielerisch an den Tanz herangeführt. Der Unterricht mit bis zu 12 Teilnehmern findet einmal wöchentlich á 45 min statt.
- b) Ballett: einmal wöchentlich á 60 min in Gruppen von mindestens zehn Teilnehmern.
- c) Tanz: einmal wöchentlich á 45 min in Gruppen von mindestens 10 Teilnehmern.

4. Ensemble- und Ergänzungsfächer:

Den Zielen der Musikschule entsprechend steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit das gemeinsame Musizieren.

Folgende Ensemble- und Ergänzungsfächer werden von der Musikschule angeboten:

- a) Orchester
- b) Musiziergemeinschaften aller Art (Gitarrenspielkreis, Streicherkreis, Rockband u. ä.)
- c) Kammermusik
- d) Inklusive Kurse und Seniorengruppen

Die Teilnahme an den Ensemble- und Ergänzungsfächern steht auch denen offen, die keinen Unterricht an der Musikschule erhalten.

Über die Aufnahme entscheidet in diesen Fällen der/die Schulleiter/Schulleiterin.

III. Der Unterricht der Musikschule steht grundsätzlich Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen, soweit nicht bei einzelnen Unterrichtsarten Einschränkungen gemacht werden.

Erwachsene im Sinne dieser und der Entgeltordnung sind Volljährige, die sich weder in der Schul- oder Berufsausbildung noch in der Wehr- oder Ersatzdienstzeit befinden.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Rechtliche Ausgestaltung

Der Teilnahme am Musikunterricht liegt ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zugrunde.

Vertragsparteien sind die Stadt Niederkassel sowie die Teilnehmer(innen). Sofern diese minderjährig sind, werden deren gesetzliche Vertreter Vertragspartei.

(2) Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des nachfolgenden Kalenderjahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt auch für die Musikschule.

(3) Unterrichtsstätten

Die Unterrichtsräume befinden sich in den öffentlichen Schulen der Ortschaften, in denen Zweigstellen der Musikschule eingerichtet sind. Nach Möglichkeit werden die Wünsche zur Unterrichtung in einer bestimmten Zweigstelle erfüllt, ohne dass ein Anspruch hierauf erhoben werden kann.

Innerhalb der Unterrichtsgebäude und der dazugehörigen Schulanlagen gilt die jeweilige Hausordnung. Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während des Unterrichts.

(4) Lernmittel

Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, für ein Schuljahr gegen Gebühr dem Schüler/der Schülerin überlassen werden. Über eine evtl. Verlängerung der Mietzeit entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.

Ein Anspruch auf ein Mietinstrument der Musikschule besteht nicht.

Die Mietinstrumente dürfen nur im Rahmen der Musikschule genutzt werden. Eine andere Verwendung (z.B. Orchester der allgemeinbildenden Schulen) bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

Die Schüler/die Schülerinnen, bzw. deren Erziehungsberechtigte sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften bei Beschädigung oder Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine notwendige Reparatur während der Mietzeit kann nur in Absprache mit der Schulleitung erfolgen.

(5) Probezeit

Die ersten drei Unterrichtsmonate gelten als gebührenpflichtige Probezeit.

(6) Schulbesuch

a) Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler/innen muss der/die Erziehungsberechtigte bei der Lehrkraft oder der Musikschulverwaltung entschuldigen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt in der Regel nach schriftlicher Mahnung zum Ausschluss vom Unterricht.

b) Regelmäßiges häusliches Üben ist Voraussetzung für die musikalische Entwicklung.

c) Die Leitung der Musikschule kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten den Schüler/die Schülerin vom weiteren Besuch der Musikschule zum Ende eines Schuljahres/Schulhalbjahres ausschließen, wenn im Unterricht keine normalen Fortschritte erreicht werden.

**§ 4
Entgelt**

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule haben die Vertragspartner der Stadt Niederkassel ein Unterrichtsentgelt, ein monatliches Verwaltungsentgelt und ein Entgelt für die Aufnahme in die Musikschule nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

(2) Bei zulässiger Abmeldung während des laufenden Schuljahres sind das jeweilige vollständige monatliche Unterrichtsentgelt sowie das vollständige monatliche Verwaltungsentgelt noch fällig.

(3) Bei voraussichtlich längerer Krankheit oder Behinderung durch Unfall eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin wird bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab der 5. Woche nach Eintritt der Verhinderung bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts kein Entgelt erhoben.

(4) Die Entgeltordnung enthält Einzelheiten über die Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes und evtl. Überlassungsentgelte von Instrumenten. Jedes Entgelt ist an die Stadtkasse Niederkassel zu zahlen. Geschäftsstelle und Lehrkräfte der Musikschule dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

§ 5 Vertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis wird durch die Aufnahme in den Musikschulunterricht begründet.

Es kann von der Stadt Niederkassel jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges, gekündigt werden.

Seitens der Vertragspartner der Stadt Niederkassel hat eine Kündigung als Abmeldung zu erfolgen.

§ 6 Aufnahme

Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sind jederzeit möglich. Die Aufnahme kommt durch Abschluss des Unterrichtsvertrages nach dem Vertragsmuster der Stadt zustande.

Die Anmeldung verlängert sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr, wenn keine schriftliche Abmeldung bis zum 31.05. bzw. 30.11. des lfd. Schuljahres bei der Musikschule vorliegt.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Eine Aufnahme zum Instrumentalunterricht während des lfd. Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Es wird nach Möglichkeit auf die Wünsche bezüglich Unterrichtsdauer und -Ort Rücksicht genommen.

Die endgültige Entscheidung trifft der Schulleiter/die Schulleiterin.

§ 7 Abmeldung

Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. bzw. 31.07. des lfd. Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich.

Die Musikalische Früherziehung endet nach Ablauf des 2-jährigen und der Musikpavillon endet nach Ablauf des 1-jährigen Unterrichtsprogramms. Eine schriftliche Abmeldung zum Ende des Kurses ist daher nicht erforderlich.

Ausnahmen:

- a) Zum Ende der entgeltpflichtigen Probezeit mit einer Frist von zwei Wochen (Probezeit = 3 Monate ab Beginn des Elementar- oder Instrumentalunterrichts).
- b) Wenn der/die Teilnehmer/in innerhalb des Schuljahres seinen/ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Niederkassel verlegt. Gem. § 4 Abs. 2 ist das Teilnehmerentgelt bis zum Ende des Monats, in dem der Umzug erfolgt, weiterzuzahlen.
- c) Bei Erhöhungen der Teilnehmerentgelte besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung.

In weiteren, besonders begründeten Einzelfällen ist eine außerordentliche Kündigung möglich. Diese Kündigung bedarf der Schriftform. Über die Annahme der außerordentlichen Kündigung entscheidet der Bürgermeister nach Stellungnahme durch den/die Leiter/in bzw. die Musikschulverwaltung.

Handelt es sich um eine außerordentliche Kündigung während des 1. Schulbesuchsmonates, wird das entsprechende monatliche Unterrichtsentgelt, das monatliche Verwaltungsentgelt und das einmalige Aufnahmeentgelt erhoben.

In den anderen Fällen ist das monatliche Unterrichtsentgelt und das monatliche Verwaltungsentgelt bis zum Ende des Monats, für den die Kündigung ausgesprochen wurde, zu entrichten.

§ 7a

Ummeldungen im Musikschulunterricht

Ummeldungen zu einem anderen Unterrichtsfach während des Musikschuljahres sind dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

§ 8

Versicherungsschutz

Für die Schüler/innen der Musikschule besteht Unfallversicherungsschutz auf der Grundlage und nach den Bedingungen des mit dem Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände Köln abgeschlossenen Vertrags.

In diesen Versicherungsschutz sind sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene einbezogen.

§ 9

Gesundheitsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen).

§ 10 Interessenvertretung

Die Teilnehmer/innen der Musikschule der Stadt Niederkassel bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter/innen, können ihre Interessen über eine Vertretung wahrnehmen.

Der Beirat als gewähltes Gremium der Teilnehmer/innen soll bei allen die Musikschule betreffenden Angelegenheiten sowohl rechtzeitig informiert als auch gehört werden.

Die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen sind damit einverstanden, dass ihre Adressen an den Beirat weitergegeben werden. Bei der Durchführung der organisatorischen Aufgaben ist das Büro der Musikschule behilflich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Schulordnung vom 17.12.1990 - in der derzeit geltenden Fassung - außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 02.07.2014

Stephan Vehreschild
Bürgermeister